

ANFRAGE vom 28.03.2019**Berechnungsgrundlage für die Höhe der Unterbringungsgebühren gemäß der Satzung des Landkreises Offenbach über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)**

Das Thema der Satzung des Landkreises Offenbach über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz hat in den vergangenen Wochen und Monaten einige Wellen geschlagen. Ausgehend vom Erlass der Gebührensatzung im Juni letzten Jahres durch den Kreistag, hatten Geflüchtetenhelfer aus dem gesamten Kreisgebiet auf die kritischen Folgen dieser Neuregelung, insbesondere für erwerbstätige Geflüchtete und für das Leitbild der Integration durch den Arbeitsmarkt, hingewiesen. Die faktische Erhöhung der Unterbringungsgebühren von 194 auf 375€ trifft schließlich vor allem erwerbstätige Geflüchtete, die in solchen Unterkünften leben (müssen) und in der Regel nur niedrige Einkommen am Arbeitsmarkt erzielen (können), hart, da sie als Selbstzahler nun einen Großteil ihres verfügbaren Einkommens, häufig ihr gesamtes Einkommen bis zur jeweiligen Mindestsicherungsgrenze, für die Gebühr aufbringen müssen.

Die Fraktion DIE LINKE. hatte diese Situation mit der Einführung einer Härtefallregelung für Selbstzahler abmildern wollen und dazu einen entsprechenden Antrag in der Kreistagssitzung vom 31.10.2018 eingebracht. In der kontroversen Debatte wurde mehrfach darauf verwiesen, dass es bei der Gebührenerhebung um die Deckung der tatsächlich anfallenden Kosten für den Kreis Offenbach durch die Unterbringung von Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften gehe. Sozialdezernent Carsten Müller wies zudem mehrfach darauf hin, dass die Gebührenhöhe von 375€ bereits auf einer wohlwollenden Berechnungsgrundlage basiere, in der nicht sämtliche Kosten, die dem Kreis Offenbach durch die Unterbringung entstünden, vollständig enthalten seien. Um diese Aussagen und das Gesamtthema überhaupt seriös und verantwortungsvoll bewerten zu können, ist für die politischen Fraktionen ein Grundverständnis des Berechnungsvorgangs und seiner Grundlagen essentiell.

Die Fraktion DIE LINKE. stellt daher folgende Fragen:

- Wie setzt sich die Berechnungsgrundlage der Unterbringungsgebühren für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften gemäß der Satzung des Landkreises Offenbach über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) im Detail zusammen?
 - Wann wurde diese Berechnungsgrundlage erstellt und durch wen?
 - Welche Kosten sind in diese Berechnung im Detail eingeflossen und in welcher Höhe?
- Es wird um eine vollständige Darstellung der Berechnungsgrundlage der Gebühr in Höhe von 375€ gebeten.



Kreis Offenbach

Kreis Offenbach · Werner-Hilpert-Straße 1 · 63128 Dietzenbach

An die
Fraktion DIE LINKE
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Der Kreisausschuss

Büro Kreistag _____

Ansprechpartner/in:
Wigbert Appel / Tanja Kunz _____

Telefon:
06074/8180-3422 / -3104 _____

Telefax:
06074/8180-3944 _____

E-Mail:
kreistagsbuero@kreis-
offenbach.de. _____

Zeichen:
10.1-03 A 173 _____

Datum:
11.03.2019 _____

**Berechnungsgrundlage für die Höhe der Unterbringungsgebühren gemäß der Satzung des Landkreises Offenbach über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)
Ihre Anfrage vom 28.03.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage bezüglich der **Berechnungsgrundlage für die Höhe der Unterbringungsgebühren gemäß der Satzung des Landkreises Offenbach über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)** wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie setzt sich die Berechnungsgrundlage der Unterbringungsgebühren für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften gemäß der Satzung des Landkreises Offenbach über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) im Detail zusammen?

Frage 2:

Wann wurde diese Berechnungsgrundlage erstellt und durch wen?

Frage 3:

Welche Kosten sind in diese Berechnung im Detail eingeflossen und in welcher Höhe?

Antwort 1 bis 3:

Die Berechnungsgrundlagen für die Gebührenhöhe wurden dem Kreistag bereits transparent mitgeteilt. Es handelt sich dabei nicht um eine Miete, sondern um eine Gebühr. Nach dem Kommunalen Abgabengesetz müssen Gebühren kostendeckend sein. Ausnahmen hierzu gibt es lediglich bei den Kita-Gebühren.

Die Berechnung der Unterbringungsgebühr beinhaltet die Gesamtaufwendungen (Personal, Nebenkosten, Versicherungen, etc.) der kreiseigenen Unterkünfte und der von privaten Betreibern durch den Kreis Offenbach angemieteten Gemeinschaftsunterkünfte. Diese Kosten wurden durch die Anzahl der vorhandenen (nicht durch die Zahl der belegten) Betten geteilt. Zu den Kosten zählen daher nicht nur die Kosten für die vom Kreis betriebenen Einrichtungen, sondern auch die Einrichtungen, die die Städte und Gemeinden betreiben. Auch dort erhebt der Kreis für die Städte die Gebühren, damit sie damit keinen Aufwand haben. Grundlage hierfür ist eine von den Städten und Gemeinden auf Basis einer entsprechenden kommunalen Satzung erteilten Ermächtigung.

Bei den städtischen Einrichtungen erstattet der Kreis den Städten bis zu 12,50 Euro pro Person und Tag für jeden Unterbringungsplatz. Selbst daraus ergibt sich, dass bei 30 Tagen pro Monat schon ein Betrag von 375,00 € bei uns als Kosten anfällt.

Wir weisen darauf hin, dass der Kreis Offenbach die Kosten der sozialarbeiterischen Betreuung, die sich aus den entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit Trägern der Freien Wohlfahrtspflege (AWO, Caritas, Diakonisches Werk) ergeben, bei der Berechnung der Nutzungsgebühren nicht berücksichtigt hat.

Andernfalls hätten noch zusätzlich 2,8 Mio. € Betreuungskosten jährlich eingerechnet werden müssen. Im Ergebnis würde dann der Höchstbetrag der Nutzungsgebühr bei weit über 400,-- € monatlich angesiedelt.

Neben Personalkosten sind selbstverständlich weitere Aufwendungen wie Energie, Müllabfuhr, Instandhaltung etc. zu berücksichtigen.

Diese Gesamtkosten wurden sowohl für die vom Kreis selbst gebauten und betriebenen als auch für die vom Kreis angemieteten Unterkünfte ermittelt; für die kreiseigenen Unterkünfte wird noch eine Gemeinkostenpauschale hinzugerechnet.

Der so ermittelte Höchstbetrag der Nutzungsgebühr ist das Ergebnis einer Mischkalkulation aus den jeweiligen Gesamtkosten der kreiseigenen als auch der angemieteten Gemeinschaftsunterkünfte.

Für die vom Kreis selbst gebauten und betriebenen Einrichtungen betragen die Kosten weniger als 375,00 €. Diese sind günstiger als die angemieteten Einrichtungen, deren Kosten einen Höchstbetrag von über 400,-- € mtl. ergeben hätten.

Im Vergleich zu anderen Landkreisen aus der Region ist der vom Kreis Offenbach ermittelte Gebührenbetrag absolut konform.

Die Berechnung erfolgte in Abstimmung mit dem Fachdienste Zentrales Controlling des Kreises Offenbach.

Die Legende der Gebührenermittlung kann der Anlage entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Müller
Kreisbeigeordneter

Gesamtkosten Gemeinschaftsunterkünfte 2015-2018

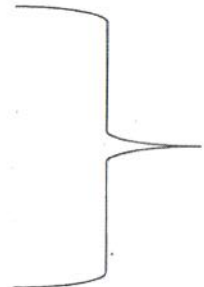
3.1.1	GU Seligenstadt				Durchschnitt Jahr	Durchschnitt Monat	* Werte aus Kostenrechnung MPS
	2015	2016	2017	2018			
Personalkosten	17.243,27	17.992,05	12.692,76	12.692,76			
Hausmeisterkosten	36.000,00	36.000,00	36.000,00	36.000,00			
Stromkosten	5.942,19	33.347,55	38.000,00	40.000,00			
Gas	1.048,00	16.417,98	6.633,92	16.500,00			
Wassergebühren/ Abwassergebühren	7.024,71	22.202,35	16.423,83	17.000,00			
GWG-Geschäftsausst bis 150 €	32.826,08	447,6	5.000,00	7.000,00			
Unterhaltung Sicherheits- und Alarminrichtungen	1.124,27	3.076,54	4.986,28	10.000,00			
Müllabfuhr und sonstige Reinigung	4.708,34	13.862,82	11.969,43	12.000,00			
Gebäudereinigung	6.790,70	2.116,40	1.906,51	1.906,51			
Umzugskosten	5.913,05						
Instandhaltung	1.279,85	5.180,71	17.223,97	18.000,00			
Gebäudeversicherung und sonst. Vers.							
Abschreibungen	11.889,30	91.460,21	90.000,00	90.000,00			
Telefonkosten		137,92	235,26	250			
Portokosten		1.002,26	94,73	500			
Gesamtkosten	131.789,76	243.244,39	241.166,69	261.849,27	219.512,53	18.292,71	

3.1.2 Flächenverteilung der Unterkünfte

3-geschossige Objekte (beide baugleich!)	EG	436,73	1. OG	436	2. OG	436,79
2 Küchen je Etage	Flure	80,65	Flure	80,7	Flure	80,65
Je 1 Herren und 1 Damen WC	Büro	16,21	DZ (13)	214	DZ (16)	262,96
Je 1 Herren und 1 Damen Dusche	Aufenthalt	34,29	WC Herren	15,3	WC Herren	15,29
1 16,5 m² Waschmaschinenraum	WC Herren	15,29	Küche	32	Küche	32,02
1 5,5 m² Kinderwagenplatz	Küche	32,02	Duschen DA	15,3	Duschen DA	15,29
1 34,3 m² Gemeinschaftsraum	DZ (2)	33,02	WC Damen	15,3	WC Damen	15,29
	Duschen DA	15,29	FZ (1)	32,7	Duschen HE	15,29
Flure	WC Damen	15,29	Duschen HE	15,3		
Standart Doppelzimmer 16,5 m²	FZ (4)	131,5	HWR	15,2		
	Duschen HE	15,29				
	HM+Technik	15,83				
	Lager	10,64				
	KiWa	5,53				
	Heizung	10,45				
	HA /SAT	5,43				

3.1.3 **Gebührenermittlung**

<u>Seligenstadt</u>	
Gesamtfläche in m ²	1.309,33
Wohnfläche in m ²	674,23
Nebenflächen in m ²	635,10
Preis pro m ² Wohnfläche im Monat	27,13 €
Preis pro Doppelzimmer im Monat	529,06 €
Preis pro Bewohner im Doppelzimmer	264,53 €



Verteilung der Gesamtkosten auf die reine Wohnfläche (673,87 m²).
 Bei Vermietung wird somit eine Kostendeckung aller Flächen und Nebenflächen gewährleistet.
 Die Preise verstehen sich folglich als Warmmieten inkl. aller Nebenkosten.
 Zimmergröße: Annahme 19,5m² als Durchschnittswert der eigenen und angemieteten GUs

Gemeinkostenpauschale 2017 IST*	26%
absolut	138,56 €
Preis pro Doppelzimmer im Monat	667,62 €

3.1.6 **Nach Berücksichtigung der Gesamtkosten der Gemeinschaftsunterkünfte**

	<u>Eigene GUs</u>	<u>Mietobjekte</u>
Preis pro m ² Wohnfläche im Monat	27,13 €	42,69 €
Preis pro Doppelzimmer im Monat	667,62 €	832,52 €
Preis pro Bewohner im Doppelzimmer	333,81 €	416,26 €
GEBÜHRENHÖHE	375,04 €	

* O:\Vertragscontrolling\FD übergreifend\Auswertungen und Analysen\Gebührenberechnung_GUs\IST-Gemeinkostensatz HHU 2017.xlsx